

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Ernst Rickermann Landhandel GmbH

1. Allgemeines

- (1) Für alle Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Ernst Rickermann Landhandel GmbH (nachstehend Landhandelsfirma genannt) werden nachstehende Bedingungen vereinbart.
- (2) Wird der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Er ist für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
- (3) Werden Kaufverträge mündlich oder fernmündlich vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Der Beweis dafür, dass eine schriftliche Bestätigung vorbehalten wurde, wird der Vertragspartei auferlegt, die sich darauf beruft. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.
- (4) Für Geschäfte mit Kaufleuten oder Landwirten gelten ausschließlich, falls die Parteien nichts Anderes vereinbart haben, nachfolgend genannte Bedingungen in der jeweils aktuellen Fassung
 - bei Getreide und Futtermitteln die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel oder die Hamburger Futtermittelschlussscheine oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommende Formularkontrakte,
 - bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die Werksbedingungen,
 - bei Feldsaaten, Sämereien und Saatgetreide die jeweils gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut (AVLB Saatgut)
 - bei Kartoffeln die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarungen),
 - bei Rapssaat die Kauf- und Lieferbedingungen für Raps der Ölmühle Rickermann oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommende Formularkontrakte bzw. Verkaufs- und Lieferbedingungen
 - bei allen Öl-Produkten anzuwendende FOSFA / Vernof Bedingungen resp. für Pflanzenöl vorgesehene Bedingungen
 - bei allen anderen Produkten, soweit anwendbar, die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel oder die gesetzlichen Bestimmungen
- (5) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von (Ver-)Käufern, Lieferanten oder Vertragspartnern haben nur Gültigkeit, wenn und insoweit diese zur Vertragsgrundlage erklärt und/oder schriftlich bestätigt sind.
- (6) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von drei Wochen seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Verwender den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

2. Lieferung (Verkauf)

- (1) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer eine angemessene Frist zur Lieferung einzuräumen.
- (2) Hat der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teillieferung bewirkt, so kann der Käufer vom kompletten Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen, jedoch nur dann, wenn er an der Teillieferung kein Interesse hat.
- (3) Falls nichts Anderes vereinbart wird, liefern wir Waren in handelsüblicher, gesunder und unverdorbener Qualität. Wir sind berechtigt, auch ohne Anzeige an den Käufer, die Zusammensetzung unserer Waren zu ändern, soweit dadurch die wertbestimmenden

- Faktoren unserer Ware unberührt bleiben.
- (4) Bestimmte Beschaffenheiten der verkauften Ware sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie schriftlich und ausdrücklich als Beschaffenheitsvereinbarung von uns gekennzeichnet niedergelegt sind. Entsprechendes gilt für Haltbarkeitsgarantien, die ebenfalls ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen.
 - (5) Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der gelieferten Waren ist der Käufer verantwortlich.
 - (6) Gerät der Käufer mit dem Abruf bzw. der Abnahme der Ware in Verzug, so kann die Landhandelsfirma die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte auch bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach Setzen von einer Nachfrist von 7 Kalendertagen in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers verwerten. Diese Maßnahme ist bei Setzung der Nachfrist anzukündigen.
 - (7) Beratungsleistungen, gleich welcher Art, geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Alle Auskünfte sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Anwendung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer allein verantwortlich.
 - (8) Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und im Streckengeschäft. Eine mit dem Unternehmer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Unternehmers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.
 - (9) Ist die Entladestelle des Käufers zum Zeitpunkt der Lieferung nicht auf direktem Weg zu erreichen, so entfällt die Lieferpflicht für den Zeitraum der Behinderung.
 - (10) Lieferungen an einen Ersatzort müssen vor Lieferung durch die Landhandelsfirma genehmigt werden. Eventuelle Zusatzkosten gehen zu Lasten des Käufers.
 - (11) Sollte es durch fehlende Transportmöglichkeiten oder Ausfall von Personal zu Lieferschwierigkeiten kommen, so kann die Landhandelsfirma die Lieferung auf einen Zeitpunkt verschieben, an dem diese Einschränkungen nicht mehr vorhanden sind.
 - (12) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.
 - (13) Getreide, das nicht ausdrücklich als Saatgut verkauft wurde, darf im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht als Saatgut verwendet werden. Bei der Veräußerung und auch Weiterveräußerung ist dies dem Käufer mitzuteilen.

3. Lieferung (Einkauf)

- (1) Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der Gesellschaft, die den Auftrag erteilt hat, zu erfolgen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ist in diesem Fall der jeweilige Bestimmungsort auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld)
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht abweichend geregelt. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (3) Die vereinbarte Zeit für die Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ist bindend. Kommt der Verkäufer seinen Vertragspflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Käufer berechtigt, Ersatz seines Verzögerungsschadens (Schadensersatz neben der Leistung) zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist – sofern diese nicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist – ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen. Im Falle der Lieferung von Futtermitteln oder Futtermittelrohstoffen beträgt die Nachfrist in der

Regel 5 Geschäftstage.

- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Produkte ausschließlich nach gesetzlichen Vorgaben zu liefern.

4. Preise

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen, soweit keine Festpreise vereinbart worden sind, zu Marktpreisen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Ändern sich nach Vertragsabschluss maßgebliche Faktoren, z.B. Transportkosten, Tarife, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, Steuern, öffentliche Lasten und Abgaben, so kann der Kaufpreis entsprechend angepasst werden.
- (3) Energieanpassungsklausel

Der vereinbarte Vertragspreis unterliegt sämtlichen Energiepreisen am Tag des Vertragsabschlusses. Dies gilt sowohl für die Lieferung an den Käufer als auch für den Bezug der Rohware oder notwendigen Komponenten zur Produktion. Erhöht sich dieser Bezugspreis nach Vertragsabschluss durch steigende Energiepreise, so können diese dem Käufer nachträglich in Rechnung gestellt werden. Der Verkäufer wird den Nachweis in geeigneter Form erbringen.

Gleiches gilt für die Erhöhung der Betriebsstoffpreise bei Belieferung. Erhöhen sich die Preise 5 % oder mehr ab Tag des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Lieferung/ Abnahme, berechtigt dies den Verkäufer diese Preissteigerung an den Käufer weiter zu berechnen.

Der Verkaufspreis beruht auf den Energiebezugspreisen am Tag des Vertragsabschlusses. Grundlage der Energieanpassungsklausel sind alle eingesetzten Energieträger des Verkäufers. Gleiches gilt auch im Falle einer Umstellung auf andere Energieträger. Sollte sich der Energiepreis des zur Produktion benötigten Brennstoffes um 5 % oder mehr ab Tag des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Lieferung/Abnahme erhöhen, berechtigt dies den Verkäufer diese Preissteigerung an den Käufer weiter zu berechnen. Etwaige Preissenkungen der Energiebezugspreis werden nicht weitergegeben. Kommt es zu Unterbrechungen der Lieferung von Energiestoffen für die Produktion durch Schäden an Leitungen, Brenner, Produktionsanlagen usw. durch elementare Ereignisse, Fahrlässigkeit, Vorsatz, Verschleiß, so ist der Verkäufer für die Dauer des Ereignisses u./o. deren Beseitigung von der Lieferpflicht befreit. Die betroffenen Käufer sind hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten- / Schadenansprüche können nicht gestellt werden. Die Laufzeit des Vertrages wird um die Dauer des Ereignisses max. 30 Tage verlängert. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt der Vertrag ohne gegenseitige Ansprüche.

Kommt es durch Verfügungen von hoher Hand oder durch Nichtbelieferung, Drosselungen oder Unterbrechungen von Energiestoffen seitens des Energieversorgers zur Einschränkung oder gänzlichen Einstellung der Produktion, ist der Verkäufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung und ohne Schadenersatzansprüche seitens des Käufers, die bestehenden Verträge aufzulösen. Betroffen hiervon sind alle zur Belieferung noch offenen Verträge.

5. Mängelrügen

- (1) Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen dem Verkäufer unverzüglich nach einer Ablieferung schriftlich angezeigt werden, soweit keine kürzeren Fristen anzuwenden sind. Andernfalls stehen dem Käufer Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Hier ist der Nachweis von Seiten des Käufers zu erbringen.
- (2) Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeten landwirtschaftlichen Produkten und Futtermittel betreffen, werden vom Verkäufer nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landw. Untersuchungs- und Forschungsanstalt) oder einem öffentlich anerkannten Analyseinstitut aus einer repräsentativen Probe erfolgt, die von einem vereidigten Probenehmer gezogen wurde.
- (3) Ist eine Beanstandung berechtigt, so kann der Käufer die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Bei Abweichungen und/oder Vermischungen von Arten oder Sorten sowie bei Kontamination mit unerwünschten Stoffen, haftet der

Verkäufer für alle Schäden, auch soweit dadurch andere Lagerpartien betroffen werden, nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Ist die Ersatzlieferung berechtigterweise beanstandet, so steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu.
- (5) Berechtigte Mängelrügen bei anderen als verbrauchbaren Sachen kann der Verkäufer wahlweise durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Soweit solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden können, hat der Käufer wahlweise ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht zu.
- (6) Die Landhandelsfirma haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für eine mögliche Haftung für Erfüllungshilfen und/oder gesetzliche Vertreter.
- (7) Die Rechte des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Ware.

6. Haftung und Erfüllungshindernisse

- (1) Die Landhandelsfirma ist zum Schadenersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Es sei denn, die Landhandelsfirma verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist. Im Übrigen haftet die Landhandelsfirma für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt verhindert, hat die betroffene Partei das Recht, Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Wird der Landhandelsfirma die aus dem Vertrag obliegende Leistung wesentlich erschwert oder vereitelt, etwa durch Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitersperrungen und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versand-/Leistungsort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichem, Epidemien oder anderen unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen von höherer Gewalt oder betrifft ein solches Ereignis Vorlieferanten der Landhandelsfirma, wird der Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sofern diese Vertragsanpassung für einen der Vertragspartner nicht möglich oder zumutbar ist, kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (1) Sollte es bei der Landhandelsfirma in der Annahme, Produktions- und/oder Verarbeitungsanlagen, Verlade- oder Lagereinrichtungen, sowie Ausfall von notwendigem Personal zu Störungen gleich welcher Art kommen, kann eine Annahme oder Verladung ohne Kostenersatz verweigert werden. Die Erfüllung findet zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt.
- (4) Berufet sich eine Vertragspartei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich nach bekannt werden oder bei Beginn der Erfüllungszeit schriftlich zu unterrichten und hat auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.
- (5) Wird die Lieferung ausgeführt, so ist die Landhandelsfirma berechtigt, evtl. Mehrkosten der Ersatzbeschaffung von Rohstoffen zu berechnen und/oder von der Zusammensetzung und den garantierten Werten abzuweichen, soweit das die Behinderung erforderlich macht.
- (6) Gewährleistungsansprüche verjähren vom Zeitpunkt der Übergabe ab innerhalb eines Jahres. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche nach Absatz (1).

7. Zahlung, Kontokorrent und Aufrechnung

- (1) Falls nichts Anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Der Käufer kommt spätestens vierzehn Tage nach Erhalt der Ware und Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung ohne Mahnung in Zahlungsverzug.

- (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt als zahlungshalber geleistet. Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.
- (3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks beim Verkäufer, sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung; entsprechendes gilt bei Bankeinzugs- oder Lastschriftenverfahren.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
- (5) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrent eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 bis 357 HGB gelten. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind banküblich zu verzinsen. Die Kontoauszüge der Landhandelsfirma sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhoben werden.
- (6) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Landhandelsfirma nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückhaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Zahlungsverzug und Zahlungsverweigerung

- (1) Bei Lieferung auf Ziel oder bei vereinbarten Wechselzahlungen wird der Kaufpreis sofort fällig, wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden. Beispielsweise, wenn er seine Zahlung einstellt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder Wechsel oder Schecks nicht eingelöst werden. Das gleiche gilt, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag oder mit der Bezahlung einer anderen fälligen Forderung in Verzug ist.
- (2) Verweigert der Kunde ohne Rechtsgrund die Kaufpreiszahlung, kann der Verkäufer weitere Lieferungen zurückhalten und nach angemessener Fristsetzung Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen, die ihm aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen, vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzuverlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, er hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Er ist nach Zurücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern er nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Falls der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Verteidigung seiner Rechte zu erstatten, haftet der Käufer für den ihm entstandenen Ausfall.
- (5) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder mit Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Er verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen

Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (6) Die Bearbeitung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen damit verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- (1) Wird der Liefergegenstand, egal ob dieser verarbeitet, vermischt oder sich im von dem Verkäufer gelieferten Zustand befindet, an Tiere verfüttert, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an den Tieren im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den im Zeitpunkt der Verfütterung geltenden Verkaufspreis des jeweiligen Tieres. Erfolgt die Vermischung, Verarbeitung oder Verfütterung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer dem Verkäufer anteilig das Miteigentum an der Sache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Dies gilt ausdrücklich auch für die Verfütterung der von dem Verkäufer gelieferten Ware an Tiere in Bezug auf diese. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass die mit dem Liefergegenstand gefütterten Tiere geschlachtet, tiefgekühlt oder anderweitig verarbeitet werden. Ebenfalls erwirbt der Verkäufer Miteigentumsrechte an den Produkten der Tiere, wenn der Zweck der mit den Waren des Verkäufers gefütterten Tiere darauf gerichtet ist, die Produkte zu erzeugen und die Fütterung nicht nur der Erhaltung dieser Tiere dient. Der Käufer gilt in allen Fällen als Verwahrer.
- (7) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen zuzüglich Zinsen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer. Bezugsgröße ist der Marktpreis, soweit ein solcher nicht feststellbar ist, der Einkaufspreis.

10. Schiedsgericht

- (1) Der abgeschlossene Vertrag unterliegt deutschem Recht und EU-Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Alle Streitigkeiten, die aus dem abgeschlossenen Geschäft sowie aus weiteren damit in Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen entstehen, werden nach Wahl der Landhandelsfirma durch ein bei einer deutschen Warenbörse eingerichtetes Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht am Sitz der Landhandelsfirma entschieden.
- (3) Die Landhandelsfirma ist berechtigt, Streitigkeiten wegen Zahlungsverzug durch ein ordentliches Gericht entscheiden zu lassen.

11. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (8) Sofern sich aus einer schriftlichen Vereinbarung nichts Anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort. Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechts.
- (2) Wurde in einem Vertrag ein Schiedsgericht vereinbart, so gilt dies vorrangig.
- (9) Getreide, das nicht ausdrücklich als Saatgut verkauft wurde, darf im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht als Saatgut verwendet werden. Bei der Veräußerung und auch Weiterveräußerung ist dies dem Käufer mitzuteilen.

12. Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, die den Käufer betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung digital zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für seine betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

Zur Abwicklung von Zahlungen gibt der Verkäufer die Zahlungsdaten des Käufers an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter.

Der Verkäufer versichert im Übrigen, dass er personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergibt, es sei denn, er ist dazu gesetzlich verpflichtet oder der Käufer hat ausdrücklich eingewilligt. Soweit der Verkäufer zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.

Sollte der Käufer mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird der Verkäufer auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung der Daten veranlassen.

13. Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht. Alle früheren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

Herzlake, den 01.05.2021